



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 16

Memmingen, 09. August 2019

61. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
07.08.2019	Bekanntmachung Bundesautobahn A 96 München - Lindau; Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für den Ersatzneubau der „Hochbrücke Memmingen“ (BW 66-1), nördliches Teilbauwerk; Planfeststellungsbeschluss	Seite 139

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen

Bekanntmachung

**Bundesautobahn A 96 München - Lindau;
Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG
für den Ersatzneubau der "Hochbrücke Memmingen" (BW 66-1), nördliches Teilbauwerk;
Planfeststellungsbeschluss**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben (einschl. Rechtsbehelfsbelehrung),

vom 24. Juli 2019, Nr. RvS-SG32-4354.2-3/25,

der das oben genannte Straßenbauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 20. August 2019	bis (einschließlich) 2. September 2019
In der Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen, im Stadtplanungsamt, Vorbereich Zi. Nr. 313	
während der Dienststunden Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr	

zur allgemeinen Einsicht aus.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter www.regierung.schwaben.bayern.de eingesehen werden. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG). Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.memmingen.de veröffentlicht.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Memmingen, 07.08.2019
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister